BLITZ-BRIEFING: URTEIL DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS ZUR WAHLRECHTSREFORM 2020

Leitungs- und Planungsstab des Fraktionsvorsitzenden,

30. November 2023

I. Sachverhalt

Die Große Koalition hat im Jahr 2020 das Wahlrecht reformiert. Zum Hintergrund: Mit der Wahl 2017 war der Deutsche Bundestag auf 709 Abgeordnete angewachsen. Die damaligen Regierungsfraktionen CDU/CSU und SPD legten deshalb im September 2020 einen Entwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vor. Dieses sah im Kern folgende Regelungen vor: Die Regelgröße des Bundestages von 598 Sitzen wurde beibehalten. Die Zahl der Wahlkreise wurde ab 2024 auf 280 reduziert. Zudem wurde – bereits mit Wirkung für die Bundestagswahl 2021 – eine Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens vorgenommen: Demnach sollte mit dem Ausgleich von Überhangmandaten erst nach dem dritten Überhangmandat begonnen werden. Ein weiterer Aufwuchs des Bundestages wurde zudem durch Anrechnung von Wahlkreismandaten auf Listenmandate derselben Partei in anderen Ländern vermieden.

Gegen dieses Wahlrecht haben Abgeordnete von FDP, Grünen und Linken vor dem Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage angestrengt. Das Gericht hat jetzt entschieden: Das Bundeswahlrecht 2020 ist verfassungsgemäß (Urteil vom 29. November 2023, 2 BvF 1/21). Dafür waren folgende Erwägungen ausschlaggebend:

- Im Rahmen des ihm zukommenden Gestaltungsauftrags darf der Gesetzgeber Überhangmandate zulassen, solange sich die damit verbundene Differenzierung des Erfolgswerts der Wählerstimmen innerhalb des Konzepts der personalisierten Verhältniswahl hält. Das bedeutet: Eine gewisse Durchbrechung der Verhältniswahl durch (unausgeglichene) Überhandmandate ist zulässig. Denn der Gesetzgeber

darf sich für ein personalisierendes Element innerhalb des Verhältniswahlrechts entscheiden – also für einen stärkeren Einfluss der Wahlkreisstimme (Erststimme) auf die Zusammensetzung des Bundestages. Das gilt auch, wenn dadurch die Zusammensetzung des Bundestages nicht mehr genau dem Verhältnis der Zweitstimmen entspricht.

II. Unsere Position

Das Bundesverfassungsgericht hat klar gemacht, dass die Wahlrechtsreform von 2020 verfassungskonform war. Damit stand die Wahl des 20. Deutschen Bundestages auf einer rechtssicheren Grundlage. Das ist auch wichtig für die Wiederholung der Bundestagswahl in Berlin Anfang nächsten Jahres: Nach der gesetzlichen Regelung in § 44 Abs. 2 BWahlG findet die Wiederholungswahl nach denselben Vorschriften wie die Hauptwahl statt. Daher ist es gut, dass jetzt Sicherheit über die Verfassungskonformität des alten Wahlrechts besteht.

Das Urteil wird Konsequenzen für die verfassungsgerichtliche Einschätzung des neuen Ampel-Wahlrechts haben. Zwar betrifft das Urteil das zuvor geltende Wahlrecht. Gleichwohl enthält das aktuelle Urteil Hinweise, welche Gestaltungsspielräume der Gesetzgeber im System des personalisierten Verhältniswahlrechts hat. So betont das Bundesverfassungsgericht, dass unausgeglichene Überhangmandate bis zur Hälfte der für die Bildung einer Fraktion erforderlichen Anzahl an Abgeordneten zulässig sind. Also könnten bis zu 15 Überhangmandate unausgeglichen bleiben.

Unser Gegenvorschlag für eine Wahlrechtsreform (Drs. 20/5353) stimmt mit den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen überein. Wir hatten gefordert: Reduzierung der Wahlkreise auf 270, bis zu 15 Überhangmandate unausgeglichen lassen, Grundmandatsklausel auf fünf zu gewinnende Wahlkreise erhöhen. Damit wäre eine deutliche Reduzierung der Größe des Bundestages in Richtung der Regelgröße von 598 Abgeordneten auf verfassungsgemäße Weise möglich. Die Wahlrechtsreform der Ampel ist hingegen massiven verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt. Wir klagen daher gegen das Ampelwahlrecht vor dem Bundesverfassungsgericht.

III. Sprachregelung

Das Bundesverfassungsgericht hat ein wichtiges Grundsatzurteil zum Wahlrecht getroffen. Es hat deutlich gemacht, dass es im personalisierten Verhältniswahlrecht verfassungsgemäße Möglichkeiten gibt, um das weitere Anwachsen des Bundestages zu begrenzen. Mehrfach hat das Bundesverfassungsgericht auf die Stärkung des personalen Elements hingewiesen und darauf, dass dies ein verfassungslegitimes Ziel ist. Unausgeglichene Überhangmandate sind deshalb in begrenztem Umfang verfassungsgemäß.

Im Hinblick auf das von der Ampel gegen die Opposition durchgedrückte Wahlrecht von 2023 bedeutet das: Das Bundesverfassungsgericht bestätigt ein wichtiges Element unseres konstruktiven Gegenvorschlags – nämlich die Nicht-Ausgleichung von Überhangmandaten – als geeignet und verfassungsrechtlich zulässig.

Die Ampel sollte jetzt innehalten und ihre dreiste Wahlrechtsänderung zurücknehmen. Denn dieses Wahlrecht führt zu einer „Nichtzuteilung“ von gewonnenen Wahlkreisen in so großer Zahl, dass sogar alle gewonnenen Wahlkreise einer Partei in einem Bundesland verloren gehen könnten. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Wahlrechtsreform der Ampel mehr denn je massiven verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt.

Wir fordern die Ampel auf, in Anbetracht dieses Urteils jetzt neue Verhandlungen mit der Union über ein faires und verfassungskonformes Wahlrecht zu führen.

Falls Rückfragen bestehen oder Sie in den E-Mailverteiler des Blitz-Briefings aufgenommen werden möchten, schreiben Sie gerne eine E-Mail an blitzbriefing@cducsu.de.